

In dem Verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Beschluss

zu Bes. 17

C 2064

OVG Münster 24. Senat
Sachbesitz nach § 2 AsylStG

Die Anträge der Antragsteller zu 2. bis 6. werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1. ist erfolglos. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab Rechtsahngigkeit des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz durch Barauszahlung des Geldbetrages Zug um Zug gegen Rückgabe von dem Antragsteller bereits ausgehändigten Wertgutscheinen unter Anrechnung bereits eingelöster Wertgutscheine zu gewähren,

wegen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung

hat der 24. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
am 13. Dezember 1994

durch
Vorsitzenden Richter am Obergerwaltungsgericht Segger,
Richter am Obergerwaltungsgericht Maschmeyer und
Richter am Obergerwaltungsgericht Cromeier
auf die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des
Verwaltungsgerichts Münster vom 8. August 1994

Beschluss:

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1.
wird zurückgewiesen.

zu Recht abgelehnt. Der Senat kann offenlassen, ob, wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, es bereits am Anordnungsgrund im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO mangelt. Jedenfalls hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Das gilt ebenso für die im Wege der zulässigen Antragsweiterung - der Antragsgegner hat sich darauf eingelassen (vgl. § 91 Abs. 1 VwGO) - nunmehr auch beteiligten Antragsteller zu 2. bis 6. Sie können nicht beanspruchen, daß die ihnen zustehenden Leistungen in voller Höhe in Bargeld ausbezahlt werden. In welcher Form der Antragsgegner Leistungen gewährt, liegt in seinem Ermessen. Das folgt aus der gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechend anzuwendenden Norm des § 4 Abs. 2 BSHG, wonach über die Form der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist. Mit Blick darauf kann der Antrag nur Erfolg haben, wenn einzig die vom Antragsteller begehrte Entscheidung, nämlich die Leistungen in voller Höhe in Bargeld zu gewähren, rechtmäßig wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Namentlich schließt § 22 Abs. 1 BSHG die Erbringung der Leistungen als Sachleistung oder durch Aushändigung von Wertgut-

scheinen nicht aus. Nach dieser Vorschrift sind leu de Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen zu gewähren. Sie sind abweichend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

vgl. Urteil vom 30. September 1993
- 5 C 41.91 -, FEVS 44, 353

legt das Gesetz die Form der Sozialhilfe für den Regelbedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt unter Ausschluß von Ermessen für den Regelfall auf eine schematisierte betragsmäßig fixierte Geldleistung fest. Im vorliegenden Zusammenhang kann offenbleiben, ob nach dieser Rechtsprechung das nach § 4 Abs. 2 BSHG eingeräumte Ermessen generell ausgeschlossen oder nur für den Regelfall auf eine richtige Entscheidung begrenzt ist. Denn die Besonderheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes schließen eine entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 1 BSHG aus.

Der gleichfalls für Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige 8. Senat des erkennenden Gerichts hat dazu

vgl. Beschluß vom 4. November 1994
- 8 B 1845/94 -, zur Veröffentlichung
vorgesehen

ausgeführt: Das Asylbewerberleistungsgesetz sei im Kern eine Regelung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von Ausländern. Mit der Neuregelung werde das Ziel verfolgt, keinen Anreiz zu schaffen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen. Durch die weitgehende Umstellung auf Sachleistungen solle ferner Schlepperorganisationen der Nährboden entzogen werden. Das Asylbewerberleistungsgesetz könne diesem Zweck nicht mehr gerecht werden, würde dem Asylbewerber nach Ablauf eines Jahres ein zwingender Anspruch auf Geldleistung zugesprochen und damit - zeitlich um ein Jahr verzögert - die Situation geschaffen, die mit dem Gesetz gerade verhindert werden solle. Ein solches Verständnis verstöße auch nicht gegen die Menschenwürde.

Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Die Nichtanwendbarkeit des § 22 Abs. 1 BSHG rechtfertigt sich aus dem Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des Asylbewerberleistungsgesetzes. Der Wortlaut des Asylbewerberleistungsgesetzes gibt allerdings für eine Auslegung in dem einen oder anderen Sinne in dem hier umstrittenen Zusammenhang nichts her. Aus der Gesetzesystematik lassen sich gleichfalls keine in dem einen oder anderen Sinne überzeugenden Anhaltspunkte gewinnen. Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Gruppen von Leistungsberechtigten. Das sind zunächst die Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen oder 2. vollziehbar zur Ausreise verpflichtet oder 3. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in den Nrn. 1 und 2. bezeichneten Ausländern (§ 1 Abs. 1 AsylBLG) sind. Die an diesen Kreis von Ausländern zu gehörenden Leistungen werden im einzelnen in den §§ 3 bis 7 AsylBLG beschrieben. Abweichend davon ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn 1. über ihren Asylantrag 12 Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, solange sie nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind oder 2. sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben (§ 2 Abs. 1 AsylBLG). Die Versorgung der erstgenannten Gruppe von Leistungsberechtigten soll vorrangig mit Sachleistungen, in zweiter Linie durch Aushändigung von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder unter besonderen Umständen von Bargeld erfolgen (vgl. § 3 Abs. 1 AsylBLG). Für die zweite Gruppe von Leistungsberechtigten findet sich keine ausdrückliche Bestimmung im Asylbewerberleistungsgesetz über die Form der Leistungen. Der früher einschlägig gewesene § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG, wonach die Hilfe in erster Linie als Sachleistung, in zweiter Linie durch Aushändigung von Wertgutscheinen zu erbringen war, ist gleichzeitig mit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgehoben worden. Die Aufhebung des § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG und die Schaffung zweier Gruppen von Leistungsberechtig-

ten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sprechen auf den ersten Blick dafür, daß nur die erste Gruppe mit Sachleistungen und Wertgutscheinen, nachrangig mit Bargeld, die zweite unter dessen ausschließlicher mit Bargeld unter entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG versorgt werden sollen. Eine solche Auslegung läßt sich aber nicht, wie auch der 8. Senat des Gerichtshofs ausgeführt hat, mit dem Sinn und Zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie seiner Entstehungsschichte, und den sich daraus ergebenden Besonderheiten vereinbaren.

Der Zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes liegt in dem Ziel, Anreize zu beseitigen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen und ferner durch Beschränkung der Barleistungen den Schlepperorganisationen den Nährboden zu entziehen.

Vgl. insbesondere die Beschlußempfehlung und den Bericht des Bundestagsausschusses für Familie und Senioren vom 24. Mai 1963, Bundestags-Drucksache 12/5008, Seite 13 f.

Diese Zweckrichtung des Gesetzes schließt auch die asylsuchenden Ausländer ein, die in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu versorgen sind.

Die Form der Leistungsgewährung war vor Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes durch § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG a. F. eindeutig geregelt. Die genannte Vorschrift enthielt einen eindeutigen Vorrang zugunsten der Sachleistung. Nachrangig konnten Wertgutscheine ausgehändigt werden.

Vgl. zum Vorrang der Sachleistung BVerwG, Urteil vom 3. März 1993 - 5 C 27.91 -, NVwZ 94, 173.

Mit dem Vorrang der Sachleistung gegenüber der Geldleistung und der Abkoppelung vom Regelsetzungssystem ist § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG

erreicht werden, daß den in § 120 Abs. 2 Satz 1 BSHG genannten Personen Geld nur in notwendigem Umfang zur Verfügung stand, damit die Sozialhilfe nicht als Anreiz für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder zu zweckfremder Verwendung diene.

Durch die Neuschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes sollte jener Anreiz, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen, weiter verringert werden. Ferner sollte in stärkerem Umfang Schlepperorganisationen der Nährboden entzogen werden. Die Sonderregelung für Asylbewerber, über deren Antrag zwölf Monate nach Antragstellung noch keine unanfechtbare Entscheidung vorliegt, rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß bei einem längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, insbesondere nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen sind, die auf eine stärkere - zunächst aber nicht vollständige - Angleichung an die hierigen Lebensverhältnisse und bessere soziale Integration gerichtet sind.

Vgl. die bereits zitierte Beschlußempfehlung und den Bericht des Bundestagsausschusses für Familie und Senioren AO., Seite 15.

Eine Auslegung dahin, daß dem unter die entsprechende Regelung des Bundessozialhilfegesetzes fallenden Personenkreises Leistungen ausschließlich in Form von Bargeld zukommen sollten, wäre mit den genannten Intentionen des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nur nicht vereinbar, weil sie eine Verbesserung gegenüber der früheren Rechtslage bedeutete. Ein derartiges Verständnis des Gesetzes idorierte die politischen und gesetzgeberischen Bemühungen im Zusammenhang mit dem "Asylkompromiß" und führte zu einer mit Blick auf den politischen Kontext der Entstehungsgeschichte des Gesetzes unangemessenen Gesetzesanwendung.

Die nach allem eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde über die Form der Leistungen an alle Bezugsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beinhaltet die Wahl zwischen

Vgl. dazu den Senatsbeschluß vom 3. Mai 1993 - 24 B 478/93 -, FEVS Bd. 44, 281

der Sachleistung, der Aushändigung von Wertguts, einen und der Geldleistung. Im vorliegenden Falle sind keine Umstände ersichtlich, die das Ermessen der Behörde dahin einschränken, sich zugunsten der Geldleistung zu entscheiden. Im gerichtlichen Verfahren sind solche Umstände nicht vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Gerichtsostenfreiheit folgt aus § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Segger

Maschmeier

Crummenerl